

#### 2. Verordnung

#### zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Wolfach

Aufgrund der §§ 3, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBI. I S. 821) und der § 10 und 11 des Landesgesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08 Juni 1959 (Gesetzblatt S. 53) sowie der §§ 3 Abs. 3 und 4, 5 und 11 der hierzu ergangenen Landesverordnung vom 17. Oktober 1962 (Gesetzblatt S. 203) in der Fassung der Verordnung des Kultusministeriums vom 17. Oktober 1962 (Gesetzblatt S. 200) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste (1. Nachtrag) aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2

- (1) Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dgl. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der unterzeichneten Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.
- (3) Wird ein Grundstück veräußert, auf dem sich ein Naturdenkmal befindet, so hat der Veräußerer die Veräußerung spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigentumsübergang unter Angabe des Erwerbers und seines Wohnorts der unterzeichneten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft oder nach § 13 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08. Juni 1959 (Gesetzblatt S. 53) mit Geldbuße geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfach, den 9. Oktober 1964 Landratsamt Wolfach als untere Naturschutzbehörde In Vertretung Zimmermann

Anlage zur 2. Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Wolfach vom 9. Oktober 1964

## Liste der

# Naturdenkmale im Landkreis Wolfach

# - 1. Nachtrag -

### Auf Gemarkung Schapbach:

1) Der durch Verwitterung interessant geformte Sandsteinblock "Glackstein" im oberen Wildschapbach, Gewann Glackstein, Lgb.Nr. 370